

Sepopol (Schippenbeil), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Deutscher Orden / katholisch.
Seit 1525 Herzogtum Preußen / protestantisch.
Seit 1618 Brandenburg-Preußen / protestantisch.
Seit 1701 Königreich Preußen / protestantisch.
Heutiger Ortsname: Sepopol.
Stadt im Powiat (Landkreis) Bartoszycki,
Woiwodschaft Ermland-Masuren, Republik Polen.

In Schippenbeil (heute Sepopol):

Drei Frauen und zwei Männer.

Eine Frau wurde 2x wegen Hexerei angeklagt.

Ein Mann starb auf dem Scheiterhaufen.

Ein Mann erlitt den Tod in der Haft.

- 1536 Katharina von Romersdorf. Flucht
Verdacht der Zauberei.
Angeblich wollte Apolonia Judekin als Kundin ihre Zauberkünste in Anspruch nehmen.
Katharina von Romersdorf beschuldigte nun Apolonia Judekin, sich mit Zauberei befasst zu haben und mit ihr zusammenzuarbeiten.
Die Frau war kurzzeitig inhaftiert und entzog sich dem weiteren Verfahren durch Flucht.
Quellen: -Wijaczka, Jacek:
Herzog Albrecht und die Hexen.
Hexenprozesse im Herzogtum Preußen im Reformationszeitalter.
In: Preussen und Livland im Zeichen der Reformation, Osnabrück 2014, S. 89
- Wunder, Heide:
Hexenprozesse im Herzogtum Preussen während des 16. Jahrhunderts.
In: Hexenprozesse, Deutsche und skandinavische Beiträge, Neumünster 1983, S. 188, S. 200 / Anm. 58
- 1536 Apolonia Judekin. 9 Monate Haft,
Haftentlassung
Sie wurde von Katharina von Romersdorf beschuldigt, sich mit Zauberei befasst zu haben und mit dieser Frau zusammenzuarbeiten.
Katharina von Romersdorf war kurzzeitig inhaftiert und entzog sich dem weiteren Verfahren durch Flucht.
Apolonia Judekin verbrachte 9 Monate im Gefängnis.
Die Haftentlassung erfolgte aufgrund fehlender Beweise, jedoch mit der Auflage der erneuten Vorstellung bei Gericht nach Veränderung der Indizienlage.
Zu dieser Auflage musste Apolonia Judekin einen Eid ablegen.

- 1541 **2. Verfahren gegen Apolonia Judekin.** Urteil unbekannt
 Der Hauptmann von Schippenbeil,
 Sigmund Rauter, forderte von Apolonia Judekin
 ein Bußgeld in Höhe von 60 Mark.
 Sie wollte dieses Bußgeld nicht zahlen,
 weil ihr keine Schuld nachgewiesen werden konnte.
 Apolonia Judekin wandte sich brieflich an
 Herzog Albrecht von Preußen und bat um Freispruch
 von Schuld und Strafe.
 Sie bat auch darum, in Schippenbeil weiterleben
 zu dürfen, da sie dort ein Haus besaß
 und als treuer Untertan bis zum Lebensende dort
 wohnen wolle.
 Die herzogliche Entscheidung ist unbekannt.
 Quellen: -Wijaczka, Jacek:
 Herzog Albrecht und die Hexen.
 S. 89 – 90
 - Wijaczka, Jacek:
 Procesy o Czary
 w Prusach Ksiazecych (Brandenburskich)
 w XVI – XVIII wieku.
 Torun 2007, S. 301
 - Wunder, Heide:
 Hexenprozesse im Herzogtum Preussen.
 S. 188, S. 200 / Anm. 58
- 1564 N.N. / eine Frau. Urteil unbekannt
 Verfahren wegen Hexerei.
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
 Quelle: Wijaczka, Jacek:
 Procesy o Czary. S. 302
- 1615 Hans Weyden. Tod in der
 Verfahren wegen Hexerei Haft
 vor dem Stadtgericht von Schippenbeil.
 Der Beschuldigte starb in der Haft.
 Quelle: Wijaczka, Jacek:
 Procesy o Czary. S. 311
- 1615 Friedrich Krause. Verbrannt
 Verfahren wegen Hexerei.
 Das Stadtgericht von Schippenbeil verurteilte
 den Mann zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Quelle: Wijaczka, Jacek:
 Procesy o Czary. S. 311

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
 Kirchstraße 11
 99897 Tambach-Dietharz
 Telefon: 036252 / 31974
 E-Mail: bdireske56@gmail.com

